

## **0 Vorbemerkung**

Die nachstehenden Festlegungen mit der Straßenplanung regeln den Datenaustausch zwischen den mit der Straßenplanung beauftragten Ingenieurbüros und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS).

Die vorliegenden Regelungen für den Datenaustausch mit Ingenieurbüros beziehen sich im wesentlichen auf den derzeitigen Stand der Technik, bzw. die technischen Möglichkeiten des Auftraggebers (AG).

Im LS sind nachstehende Programmsysteme installiert:

<b>Gegenstand</b>	<b>Programmsystem</b>
Straßenplanung	Vestra
Grunderwerb	GE-Office
Schallschutz	SoundPlan
Kostenermittlung	eIK€ (dauerhaft)
Vergabeunterlagen	RIB iTWO

## **1 Allgemeine Grundsätze**

Die Entwurfsbearbeitung hat im System der Landeskoordinaten DV gestützt mit Programmen zu erfolgen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Grundlage für die Darstellung der Planunterlagen bildet der Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA).

Der Auftragnehmer (AN) hat die Endergebnisse in digitaler Form vollständig und systematisch geordnet zu übergeben. Form, Art und Umfang der Daten sind bezogen auf die einzelnen Planungsphasen gemäß Ziff. 2 zu übergeben.

Das Zusammenstellen der Daten und das Prüfen der Ergebnisse ist in jedem Fall Aufgabe des AN. Alle übergebenen digitalen Daten sind bei der Übergabe an den AG in textlicher Form so eindeutig zu beschreiben, dass einer Fachkraft eine Weiterbearbeitung des Projektes ohne weitere Informationen möglich ist. Dies gilt auch für die Übergabe von Zwischenergebnissen.

Alle Ergebnisse in digitaler Form müssen mit der beim Auftraggeber eingeführten Hard- und Softwareausstattung weiterbearbeitbar sein. Hierfür sind vom AN - soweit nicht vorhanden - Umsetzprogramme oder Importfilter für die beim LS verwendete Anwendungssoftware zu beschaffen. Die Umsetzung der Daten hat der AN durchzuführen.

Die Datenübergabe kompletter Projekte von Auftragnehmern die über die Entwurfsprogramme des LS verfügen, müssen außer allen Grunddaten und Ergebnissen auch alle notwendigen Steuerdateien, Symbolbibliotheken etc. enthalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Steuerdateien des AN nicht an Dritte weiterzugeben.

## 2 Übergabe der digitalen Unterlagen

Die Ergebnisse sind nach Abschluss jeder Leistungsphase ohne Lph I – Grundlagenermittlung dem LS, zu übergeben. Zwischenlieferungen können jederzeit auf Anforderung verlangt werden, insbesondere, auch als Leistungsnachweis.

Da infolge des Einsatzes von DV-gestützten Systemen eine eindeutige Trennung der Leistungsphasen, auch hinsichtlich unterschiedlicher Maßstäbe, nicht mehr zweckmäßig ist, kann es notwendig sein, dass dem Auftraggeber auch Daten zu übergeben sind, die in der entsprechenden Genauigkeit nach herkömmlichen Vorgehensweisen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorhanden sein würden, aber zur wirtschaftlichen und sachgerechten Bearbeitung notwendig sind.

Die Unterlagen sind in den nachstehenden Formaten zu übergeben:

<b>Gegenstand</b>	<b>Datenformat</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erläuterungsbericht (Straßenplanung, LBP, Lärmschutz usw.)</li> <li>- Verzeichnis der Brücken und Ingenieurbauwerke</li> <li>- Bauwerksverzeichnis</li> <li>- Vergabeunterlagen (Baubeschreibung)</li> </ul>	<p>Word 2010 Excel 2010</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grunderwerbsverzeichnis</li> </ul>	<p>GE-Office GEV</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenermittlung nach AKVS 2014</li> </ul>	<p>OKSTRA in der jeweils aktuellen Fassung und PDF</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsverzeichnis</li> <li>- Kostenanschlag</li> </ul>	<p>DA 81 DA 82</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Planunterlagen (Übersichtspläne, Querschnitte, Lagepläne, Höhenpläne, LBP Bestandskonflikt-, Maßnahme- und Ausführungspläne, Grunderwerbspläne usw.)</li> </ul>	<p>DXF oder DWG und PDF oder HPGL</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schalltechnische Untersuchungen (Projektdateien, Berechnung)</li> </ul>	<p>Sound Plan</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grunddaten</li> <li>  .Achse</li> <li>  .Gradienten</li> <li>  .Daten Lagepläne</li> </ul>	<p>soweit nicht im OKSTRA-CTE DA 040 DA 021 DA 001</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deckenbuch</li> <li>- Planumsbuch</li> </ul>	<p>soweit nicht im OKSTRA-CTE ASC II-Datei</p>

### **3 Datenübergabe im Einzelnen**

Zusätzlich zu den digitalen Daten auf Datenträger hat der AN eine textliche Beschreibung der Daten zu liefern, sowohl in Papierform, als auch im Textformat auf Datei.

Die Beschreibung der Daten umfasst mindestens folgende Angaben:

- Projekt, Straßennummer Streckenabschnitt, Planungs-/Leistungsphase
- Anzahl der Dateien, Größe der Dateien
- Datenformate
- Stand der Daten/Stand der Bearbeitung
- ggf. welche Daten durch die Lieferung ersetzt werden.

Informationen technischer Art sind, für einzelne Dateien ebenfalls anzugeben (z. B. für Achsdaten kurze Erläuterung wie Hauptachse u. dgl.).

Folgende Grunddatenbestände der Straße sind in jeder Leistungsphase und nach jeder Änderung unverzüglich dem AG zu übergeben:

- alle Straßenachsen
- alle Gradienten
- alle Fahrbahn-/Fahrspurenbreiten
- Querneigungen aller Fahrbahnen.

Die Daten müssen die vollständige Darstellung der Entwurfslagepläne - und in Leistungsphase 4 auch der Grunderwerbspläne - im DV-System des AG ermöglichen.

Sind Objekte, die für den Entwurf benötigt werden, nicht in der Kodeliste des AG enthalten, so können vom AN eigene Kodierungen verwendet werden. Ggf. ist eine Abstimmung mit dem AG zweckmäßig. Eine Liste mit den verwendeten zusätzlichen Codes ist zusammen mit den Lageplandaten zu übergeben.

Bei der Übergabe der Querprofile sind die Punkte und Linien des Querschnittes mit eindeutigen Kodierungen zu versehen. Die verwendete Kodierung muss eine Erzeugung von Lageplandaten aus Querprofilen ermöglichen, die den notwendigen Inhalt des Lageplanes abbilden kann. Die Liste der verwendeten Punkt- und Liniencodes sind zusammen mit den Daten zu übergeben.

#### **4 Datenträger**

Daten sind auf CD-ROM zu übergeben. Sollen andere Datenträger genutzt werden, so sind externe Laufwerke dieser Datenträger vom AN für die Datenübernahme zur Verfügung zu stellen, incl. der Steuerungssoftware. Ggf. können größere Datenmengen mit Packprogrammen komprimiert werden. Werden zwischen AG und AN keine weiteren Vereinbarungen über das zu verwendende Packprogramm getroffen, so sind ausschließlich selbstentpackende Dateien zu liefern.

Der AN verpflichtet sich, nur geprüfte, DV-Viren freie Daten zu übergeben. Entsteht dem AG durch DV-Viren, die von Daten des AN übertragen wurden, Schaden an Hard- oder Software so haftet der AN für den entstandenen Schaden.

Die Datenträger gehen in das Eigentum des AG über.

#### **5 Sonstiges**

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Übergabe von Programmen (z. B. zum Packen. oder Umsetzen) dem AG keine Lizenzgebühren entstehen und die erforderlichen Nutzungsrechte geregelt sind.